



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
der österreichischen Universitäten

III–135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/25



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Kurzfassung	3
Kenndaten	5
Prüfungsablauf und –gegenstand	5
Gründung	6
Statuten	7
Vereinszweck und Zielerreichung	9
Aufgabenwahrnehmung	11
Tätigkeiten der Organe	11
Rechnungswesen	12
Medienkooperations- und –förderungs-Transparenzgesetz	13
Mittelherkunft und –verwendung	14
Einnahmen	14
Ausgaben	14
Zusammenarbeit	15
Universitäten	15
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	16
Schlussempfehlungen	18
Anhang: Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	20

Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 i.d.g.F.
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUPRIO	European Universities Public Relations and Information Officers
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
Medientransparenzgesetz	Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.g.F.
Nr.	Nummer
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
UG 2002	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
Verein Uni.PR	Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Gebarung des Vereins Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten (**Verein Uni.PR**). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016. Der Verein Uni.PR wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Die Angelegenheiten der Wissenschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH überprüfte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide kurz: **Ministerium**). (TZ 1)

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Zielerreichung, der Aufgabenwahrnehmung durch die Vereinsorgane sowie der Finanzierung und der Mittelverwendung des Vereins Uni.PR sowie der Zusammenarbeit mit dem Ministerium, der Medizinischen Universität Innsbruck und der Wirtschaftsuniversität Wien. (TZ 1)

Der Verein Uni.PR wurde 1999 gegründet, um den Informationsaustausch zwischen Universitäten und Medien zu verbessern. Seine Statuten entsprachen den Anforderungen des Vereinsgesetzes 2002. (TZ 2, TZ 3)

Von den in den Statuten genannten Vereinszwecken standen Vernetzungstreffen zum Informationsaustausch, die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen und die Durchführung von Beratungen und Schulungen zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Manche Vereinszwecke erlangten keine praktische Bedeu-

tung – diesbezüglich sollten die Statuten überarbeitet werden. Teilweise zielten die Regelungen auf den gesamten tertiären Sektor ab, teilweise nur auf die Universitäten. (TZ 3, TZ 4)

Alle sechs Mitglieder des Vereinsvorstands erfüllten ihre Aufgaben unentgeltlich. Die Führung der Vereinsangelegenheiten war jedoch unzureichend: So gab es keine durchgängige Protokollführung, nicht alle Finanzberichte wurden vorgelegt und genehmigt, und die „News“ auf der Homepage des Vereins waren seit Mitte 2015 nicht mehr aktualisiert worden. (TZ 5, TZ 6)

Die Überprüfung durch den RH ergab, dass das Rechenwerk des Vereins Uni.PR nicht geeignet war, die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend richtig abzubilden. So war insbesondere die Vollständigkeit und richtige Zuordnung nicht gewährleistet und konnte dem RH auch nicht nachgewiesen werden. (TZ 6)

Der Verein Uni.PR finanzierte sich ausschließlich aus Beiträgen seiner Mitglieder. Die Verwendung der Mittel entsprach dem Vereinszweck. (TZ 8, TZ 9)

Vor dem Hintergrund des Vernetzungsgedankens sah es der RH als nachteilig an, dass zumeist nur weniger als die Hälfte der Mitglieder bei den Vereinstreffen anwesend war – auch die Vertreterinnen und Vertreter der in die gegenständliche Gebärungsüberprüfung einbezogenen Universitäten (Medizinische Universität Innsbruck, Wirtschaftsuniversität Wien) nahmen nur unregelmäßig teil. Das Ministerium war nicht Vereinsmitglied, obwohl sich in den Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und des Vereins Uni.PR Gemeinsamkeiten und Überschneidungen fanden. (TZ 10, TZ 11)

Der RH hob insbesondere folgende Empfehlungen hervor:

- Es wäre zu überprüfen, ob die Form als Verein mit der Verpflichtung zur Einhaltung formaler Kriterien aus Vereinsgesetz 2002 und Statuten weiterhin die beste Lösung zur Umsetzung des angestrebten Zwecks darstellt; im Falle der Beibehaltung der Rechtsform eines Vereins wären Vereinsgesetz 2002 und Statuten durchgängig einzuhalten und
- es wären die notwendigen Schritte zu setzen – bspw. die Führung übersichtlicher laufender Aufzeichnungen –, um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden. Weiters wären die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen rechtzeitig zu erstellen. (TZ 12)

Kenndaten

Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten					
Rechtsgrundlagen	Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 i.d.g.F. Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011 i.d.g.F. Vereinsstatuten Vereinsregistereintrag (ZVR-Zahl 502826935)				
Errichtung	1999				
Rechtsform	Verein				
Sitz	Technische Universität Wien, Büro für Öffentlichkeitsarbeit				
Ordentliche Mitglieder	21 öffentliche Universitäten gemäß UG 2002 Donau-Universität Krems Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich Österreichische Austauschdienst-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OeAD-GmbH) Österreichische Universitätenkonferenz IMP – Research Institute of Molecular Pathology Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung				
Entwicklung des Vereinsvermögens	2012	2013	2014	2015	2016
	in EUR				
Kontostand per 31. Dezember	6.259,74	6.349,20	6.194,27	7.982,68	6.683,49

Quelle: Verein Uni.PR

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1** (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2017 die Gebarung des Vereins Uni.PR – Verein zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten (**Verein Uni.PR**). Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016.

Der Verein Uni.PR wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfanges) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, der Zielerreichung, der Aufgabenwahrnehmung durch die Vereinsorgane sowie der Finanzierung und der Mittelverwendung des Vereins Uni.PR sowie der Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den Universitäten. Dafür wurden die Medizinische Universität Inns-

bruck und die Wirtschaftsuniversität Wien sowie das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in die Gebarungsüberprüfung einbezogen.

(2) Die Angelegenheiten der Wissenschaft waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH überprüfte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der Adressat der Empfehlungen ist jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide kurz: **Ministerium**).

(3) Zu dem im November 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen der Verein Uni.PR im Dezember 2017 und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Februar 2018 Stellung. Die Wirtschaftsuniversität Wien verzichtete im Februar 2018, die Medizinische Universität Innsbruck im März 2018 auf eine inhaltliche Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an den Verein Uni.PR im Mai 2018.

Gründung

2

Der Verein Uni.PR wurde 1999 gegründet, um den Informationsaustausch zwischen Universitäten und Medien zu verbessern. In der Gründungsphase waren zwölf der damals 18 öffentlichen Universitäten vertreten. Dem in der konstituierenden Generalversammlung vom 26. Februar 1999 gewählten Gründungsvorstand gehörten Vertreterinnen und Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit der Universitäten Graz, Innsbruck und Wien, der Universität für Bodenkultur Wien, der Veterinärmedizinischen Universität Wien und der Technischen Universität Graz an.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren alle 21 öffentlichen Universitäten Österreichs gemäß Universitätsgesetz 2002 (**UG 2002**) und die Donau–Universität Krems, die Anton Bruckner Privatuniversität Oberösterreich, die Österreichische Austauschdienst GmbH, die Österreichische Universitätenkonferenz, das Research Institute of Molecular Pathology und der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ordentliche Mitglieder.

Daneben bestand auf europäischer Ebene EUPRIO — European Universities Public Relations and Information Officers — als europäischer Verband der Hochschulkommunikatoren. EUPRIO veranstaltete für seine Mitglieder jährlich Konferenzen. Der überwiegende Teil der Mitglieder des Vereins Uni.PR trat auch EUPRIO bei.

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Statuten

3.1

(1) Die Statuten des Vereins Uni.PR enthielten Regelungen zu

- Name, Sitz und Tätigkeitsbereich,
- Vereinszweck,
- den Mitteln zur Erreichung des Vereinszwecks,
- den Arten, dem Erwerb und der Beendigung der Mitgliedschaft,
- den Rechten und Pflichten der Mitglieder,²
- den Vereinsorganen (Generalversammlung, Vorstand, Rechnungsprüferin bzw. Rechnungsprüfer und Schiedsgericht samt deren Aufgaben) und
- der freiwilligen Auflösung des Vereins.

(2) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks dienten

- ideelle Mittel wie (Weiterbildungs-)Veranstaltungen und
- materielle Mittel wie Mitgliedsbeiträge.

(3) Nach den Statuten³ konnten physische und juristische Personen ordentliche Vereinsmitglieder sein, sofern ein Konnex zum Bereich Kommunikation an Forschungs- und/oder tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich (Universitäten, Fachhochschulen und ähnlichen) bestand. Auch den für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien stand die ordentliche Mitgliedschaft offen.

Alle weiteren Bestimmungen der Statuten richteten sich aber nur an Universitäten; bspw. bezweckte der Verein Uni.PR⁴ die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit „der österreichischen Universitäten“.

(4) Die Generalversammlung war als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ausgestaltet und hatte zumindest alle vier Jahre stattzufinden. Der Vorstand hatte aus sechs Mitgliedern zu bestehen, seine Funktionsdauer betrug vier Jahre und damit ebenso lange wie jene der Rechnungsprüferinnen bzw. Rech-

² ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

³ § 5 Z 1

⁴ § 2 Z 1

nungsprüfer, denen die laufende Geschäftskontrolle oblag und die nach den Statuten keinem anderen Organ angehören durften. Das Schiedsgericht fungierte als Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.

3.2 Der RH hielt fest, dass die Statuten des Vereins Uni.PR alle in § 3 Vereinsgesetz 2002 geforderten Regelungen enthielten und daher den gesetzlichen Anforderungen entsprachen.

Obwohl die Statuten neben Universitäten weitere Forschungs- und/oder tertiäre Bildungseinrichtungen in Österreich (z.B. Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen) als Mitglieder zuließen, waren tatsächlich nur Universitäten ordentliche Mitglieder, nicht jedoch Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, das Ministerium (siehe **TZ 11**) oder das damalige Bundesministerium für Bildung.

Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe **TZ 5**) empfahl der RH dem Verein Uni.PR, an die weiteren aufgrund der Vereinsstatuten in Frage kommenden Einrichtungen hinsichtlich einer Mitgliedschaft heranzutreten, um durch Verbreiterung der Mitgliederzahl die Vereinszwecke, insbesondere die Intensivierung des Informationsaustauschs, besser verfolgen zu können.

Der RH hielt fest, dass die Statuten des überprüften Vereins Uni.PR teilweise auf den tertiären Sektor, größtenteils aber nur auf die Universitäten abzielten.

Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe **TZ 5**) empfahl der RH dem Verein Uni.PR, seine Statuten dahingehend zu überarbeiten, dass diese durchgängig alle Einrichtungen des tertiären Sektors umfassen.

3.3 Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, er werde weitere Anstrengungen (bspw. regelmäßige Veranstaltungen zum Thema „Wissenschaftskommunikation in Österreich“) unternehmen, um weitere Mitglieder zu gewinnen. Letztlich könne ein Verein nur ein Angebot machen – die Entscheidung, dieses anzunehmen, liege jedoch bei der jeweiligen Einrichtung. Er sagte außerdem zu, dass er seine Statuten überarbeiten und adaptieren werde, um diese für den gesamten tertiären Sektor anwendbar zu machen.

Vereinszweck und Zielerreichung

4.1 (1) Die Tätigkeit des Vereins Uni.PR war nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckte:

- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der österreichischen Universitäten;
- die Förderung eines positiven Images der österreichischen Universitäten in der Öffentlichkeit;
- die Bewusstseinsbildung bezüglich öffentlichkeitsrelevanter Themen an den österreichischen Universitäten;
- die Vermittlung von Informationen zu öffentlichkeitsrelevanten Fragestellungen;
- die Initiierung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit;
- die Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen Universitäten, der Öffentlichkeit und den nationalen und internationalen Medien;
- den Aufbau der Kontakte zu europäischen und internationalen Netzwerken der Public Relations– und Pressestellen von europäischen und internationalen Hochschulen und Universitäten sowie nicht–universitären Institutionen von Wissenschaft und Forschung;
- die Vertretung der berufsbezogenen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Public Relations– und Pressestellen der Universitäten;
- die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Public Relations– und Pressestellen der Universitäten und
- die Durchführung von Beratungen und Schulungen zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) In der praktischen Tätigkeit des Vereins Uni.PR standen Vernetzungstreffen (auch auf europäischer Ebene im Rahmen des Netzwerks EUPRIO) zum Informationsaustausch und die Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Durchführung von Beratungen und Schulungen zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund. Andere Vereinszwecke, nämlich die Initiierung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit, die Intensivierung des Informationsaustauschs mit internationalen Medien sowie die

Vertretung der berufsbezogenen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Public Relations– und Pressestellen der Universitäten spielten keine oder eine lediglich untergeordnete Rolle.

Zur Förderung des positiven Images der österreichischen Universitäten trug der Verein Uni.PR nach seiner Einschätzung durch seine Tätigkeit zu einer professionellen Außenwirkung der Universitäten bei. Befragungen, die das Image der Universitäten in der Öffentlichkeit erhoben und darstellten, gab es jedoch weder auf Ebene des Vereins Uni.PR, noch beauftragten solche das Ministerium oder die Österreichische Universitätenkonferenz.

4.2

Der RH zeigte auf, dass einzelne Bestimmungen der Statuten weder in der Vergangenheit noch zur Zeit der Gebarungsprüfung von Relevanz waren (z.B. Initiierung, Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu Themen der Öffentlichkeitsarbeit, Intensivierung des Informationsaustauschs mit internationalen Medien sowie die Vertretung der berufsbezogenen Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Public Relations– und Pressestellen der Universitäten).

Inwiefern der Vereinszweck hinsichtlich der Förderung des positiven Images der österreichischen Universitäten erreicht wurde, war mangels vorliegender Evaluierungen objektiv nicht beurteilbar.

Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe **TZ 5**) empfahl der RH dem Verein Uni.PR, die Bestimmungen über den Vereinszweck in den Statuten auf deren Relevanz zu überprüfen und danach diese so zu überarbeiten, dass sie nur die von ihm zweckmäßigerweise wahrnehmbaren Aufgaben enthalten.

Durch eine Befragung der wesentlichen Institutionen und Stakeholder des tertiären Sektors sollte erhoben werden, ob und in welcher Form der Verein Uni.PR geeignet ist, das positive Image der österreichischen Universitäten zu fördern (siehe auch **TZ 5**).

Grundsätzlich wären vom Ministerium die Schwachstellen in Bezug auf die Außenwirkung der Universitäten bzw. des tertiären Sektors insgesamt zu analysieren.

4.3

(1) Laut Stellungnahme des Vereins Uni.PR werde er seine Statuten dahingehend überarbeiten und adaptieren, dass die Vereinsziele auf Basis der Erfahrung der vergangenen Jahre realistisch bzw. realisierbar formuliert sind. An eine Umfrage sei nicht gedacht, weil die Förderung des positiven Images der österreichischen Universitäten dadurch sichtbar werde, inwieweit die Universitäten bereits Vereinsmitglieder seien.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Sinne der Nutzung von Synergien im Bereich Öffentlichkeitsarbeit verstärkte Zusammenarbeit und bessere Vernetzung mit den Universitäten anstreben werde. Im Zuge dessen würden etwaige Schwachstellen in Bezug auf die Außenwirkung der Universitäten bzw. des tertiären Sektors gemeinsam definiert und es würde an einer Verbesserung gearbeitet werden.

4.4

Der RH verwies darauf, dass die Entwicklung des Images der Universitäten nicht an der Zahl der Mitgliedschaften im Verein gemessen werden kann. Vielmehr war eine Befragung der wesentlichen Institutionen und Stakeholder des tertiären Sektors ein zweckmäßiges Mittel, die diesbezügliche Eignung des Vereins Uni.PR zu erheben. Er verblieb daher bei seiner Ansicht.

Aufgabenwahrnehmung

Tätigkeiten der Organe

5.1

(1) Ausschließlich die gewählten Organe (Präsident, Kassier, Schriftführer und Rechnungsprüfer bzw. deren Stellvertreterinnen) übten die Tätigkeit des Vereins Uni.PR aus. Die sechs Vorstandsmitglieder des Vereins Uni.PR erbrachten ihre Leistungen unentgeltlich. Allenfalls anfallende Reisespesen der Mitglieder für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins Uni.PR trugen die jeweiligen Universitäten bzw. Institutionen.

(2) Die Vereinsangelegenheiten waren nur rudimentär dokumentiert. So gab es keine durchgängige Protokollführung. Die Anwesenheitslisten bei Uni.PR-Treffen fehlten teilweise.

In der Generalversammlung 2014 wurde ein Finanzbericht über die Jahre 2012 und 2013 vorgelegt und genehmigt, nicht aber für die vorangegangenen Jahre 2010 und 2011. Finanzberichte für die Jahre 2014 und 2015 lagen ebenfalls nicht vor.

Die Wahl des Vorstands im Juni 2014 erfolgte für zwei Jahre; die Statuten sahen dagegen eine Funktionsperiode von vier Jahren vor.

Im September 2013 wurde in einem Protokoll die Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf 70 EUR vermerkt, obwohl die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten war.

(3) Die „News“ auf der Homepage des Vereins Uni.PR waren seit Mitte 2015 nicht mehr aktualisiert worden; ebenfalls war der Stand der Mitglieder nicht aktuell.

- 5.2** Der RH sah die Führung der Vereinsangelegenheiten (bspw. die Aktualisierung der eigenen Homepage) durch dessen Organe ungeachtet des geringen Gebarungsumfanges als mangelhaft und unzureichend an.

Der RH empfahl dem Verein Uni.PR zu überprüfen, ob die Form als Verein mit der Verpflichtung zur Einhaltung formaler Kriterien aus Vereinsgesetz 2002 und Statuten weiterhin die beste Lösung zur Umsetzung des angestrebten Zwecks darstellt; Vernetzung und Erfahrungsaustausch unter den Beteiligten wären aus Sicht des RH jedenfalls auch in anderer Form umsetzbar. Wenn die Rechtsform des Vereins Uni.PR beibehalten wird, wären Vereinsgesetz 2002 und Statuten durchgängig einzuhalten.

- 5.3** Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die notwendigen Maßnahmen zur klaren Sichtbarmachung der Vereinstätigkeit mittels lückenloser Protokollführung beschließen und umsetzen werde bzw. die Verpflichtungen aus dem Vereinsgesetz 2002 und den Statuten einhalten werde.

Rechnungswesen

- 6.1** (1) Nach § 21 Vereinsgesetz 2002 hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

(2) Die Überprüfung durch den RH ergab, dass das Rechenwerk des Vereins Uni.PR nicht geeignet war, die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend richtig abzubilden. So war insbesondere die Vollständigkeit und richtige Zuordnung nicht gewährleistet und konnte dem RH auch nicht nachgewiesen werden.

Der Verein Uni.PR erstellte auch keine regelmäßigen jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen samt Vermögensübersicht.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass das Rechenwerk des Vereins Uni.PR mangelhaft und ungeeignet war, die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden. Weiters konnten für den überprüften Zeitraum nicht durchgängig die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vorgelegt werden.

Er empfahl dem Verein Uni.PR, die notwendigen Schritte zu setzen — bspw. die Führung übersichtlicher laufender Aufzeichnungen —, um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden. Weiters wären die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen rechtzeitig zu erstellen.

- 6.3** Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer klaren sowie nachvollziehbaren Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie eines entsprechenden Finanzberichts umsetzen werde.

Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz

- 7.1** (1) Das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (**Medientransparenzgesetz**) diene der Förderung der Transparenz bei Medienkooperationen und Werbeaufträgen sowie bei Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums durch die öffentliche Hand.

Meldepflichtig an die Kommunikationsbehörde Austria waren alle Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterlagen. Gemäß § 2 Medientransparenzgesetz waren sämtliche in einem Quartal erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in einem periodischen Medium bekannt zu geben, wenn der Betrag über der Bagatellgrenze von 5.000 EUR lag. Gemäß § 4 Medientransparenzgesetz waren für gewährte Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums pro Quartal der Name des Förderungsempfängers und gesamtbetraglich die Höhe der Förderung bekannt zu geben. Auch hier galt die Bagatellgrenze von 5.000 EUR.

(2) Der überprüfte Verein Uni.PR erteilte keine über der Bagatellgrenze liegenden Aufträge bzw. gewährte keine solchen Förderungen. Die diesfalls vorgesehenen Leermeldungen gab der Verein Uni.PR, wie der RH stichprobenweise⁵ überprüfte, ab.

- 7.2** Der RH stellte die Einhaltung der Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes durch den Verein Uni.PR fest.

⁵ 2. Quartal 2015, 3. Quartal 2016, 1. Quartal 2017

Mittelherkunft und –verwendung

Einnahmen

8.1 Der Verein Uni.PR finanzierte sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen der ordentlichen Mitglieder (Jahresbeitrag ab 2013 70 EUR, davor 50 EUR).

Der Stand des Vereinsvermögens (Kontostand per 31. Dezember 2016) betrug 6.683,49 EUR.

Weitere Aussagen zu den Einnahmen waren aufgrund des mangelhaften Rechenwerks nicht möglich (siehe **TZ 6**).

8.2 Der RH wiederholte seine Empfehlung von **TZ 6**, wonach die notwendigen Schritte zu setzen wären, um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden und rechtzeitig die jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen.

8.3 Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer klaren sowie nachvollziehbaren Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eines entsprechenden Finanzberichts umsetzen werde.

Ausgaben

9.1 (1) Die Mittel wurden im Wesentlichen als Spesenersatz für externe Vortragende bei Veranstaltungen, für die Betreuung der Homepage, Bewirtung und Bankspesen aufgewendet.

Die ebenfalls mit den Mitgliedsbeiträgen eingehobenen Beiträge für EUPRIO (ab 2015 230 EUR für Institutionen/115 EUR für Einzelmitglieder) führte der Verein Uni.PR als Durchlaufposten. Dabei trat der Verein Uni.PR insoweit in Vorlage, als die Beiträge für EUPRIO jeweils zur Jahresmitte zu überweisen waren, die Mitgliedsbeiträge für den Verein Uni.PR jedoch erst im zweiten Halbjahr in Rechnung gestellt bzw. erst im Folgejahr auf das Konto einbezahlt wurden.

(2) Für Vorträge und Präsentationen im Rahmen der vom Verein Uni.PR organisierten Treffen wurden externe Expertinnen und Experten gegen Spesenersatz und Aufwandsentschädigung in geringem Umfang beauftragt. Der Verein Uni.PR galt den Vereinsfunktionären administrative Tätigkeiten nicht gesondert ab.

(3) Weitere Aussagen zu den Ausgaben waren aufgrund des mangelhaften Rechenwerks nicht möglich (siehe **TZ 6**).

9.2 Die Verwendung der Mittel entsprach dem Vereinszweck. Der RH erachtete die Vorgehensweise des Vereins Uni.PR in Bezug auf Vorträge und Präsentationen von externen Expertinnen und Experten als sparsam und zweckmäßig.

Der RH wiederholte abermals seine Empfehlung von **TZ 6**, wonach die notwendigen Schritte zu setzen wären, um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden und rechtzeitig die jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu erstellen.

9.3 Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die notwendigen Maßnahmen zur Einführung einer klaren sowie nachvollziehbaren Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie eines entsprechenden Finanzberichts umsetzen werde.

Zusammenarbeit

Universitäten

10.1 Die Universitäten sahen den Verein Uni.PR als Plattform zum Informationsaustausch, zur Weiterbildung und zur Vernetzung an. Die Rechtsform als Verein bot nach Ansicht der Universitäten eine geeignete institutionelle Basis, weil dadurch die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit der Vereinsmitglieder in größerem Maß gegeben war als dies im Rahmen einer informellen Zusammenarbeit der Fall wäre. Trotzdem waren, soweit dies der RH nachvollziehen konnte, bei den meisten Treffen weniger als 50 % der Mitglieder anwesend. Die überprüften Universitäten (Medizinische Universität Innsbruck und Wirtschaftsuniversität Wien) nahmen an den Treffen des Vereins Uni.PR unregelmäßig teil.

Der Verein Uni.PR handelte für die Universitäten einen Gruppenvertrag zur Medienbeobachtung aus, der 2013 abgeschlossen werden konnte.

10.2 Der RH hielt kritisch fest, dass zumeist weniger als die Hälfte der Mitglieder die Treffen besuchte. Eine Vernetzung sowie die von den Universitäten selbst ins Treffen geführte Verbindlichkeit erschien aber nur bei möglichst vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern möglich, insbesondere wenn die Informationsweitergabe durch fehlende und unvollständige Protokolle eingeschränkt war.

10.3 Der Verein Uni.PR teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die notwendigen Maßnahmen zur klaren Sichtbarmachung der Vereinstätigkeit mittels lückenloser Protokollführung beschließen und umsetzen werde. Die Beteiligung an den Treffen hänge von den spezifischen Themenstellungen, von den verfügbaren Kapazitäten und weiteren Einflussfaktoren ab. Außerdem seien die Personalfuktuation und die Tendenz zu Umstrukturierungen innerhalb der Kommunikationsabteilungen an den Universitäten groß, was mitunter zu gewissen Problemen bei der Kontinuität der Zusammenarbeit führe. Auch gebe es bei akut auftretenden Fragen oder dem Wunsch nach Informationen zu bestimmten Produkten und/oder Umsetzungen häufig eine sehr direkte Kommunikation via E-Mail oder Telefongesprächen.

10.4 Der RH hielt fest, dass der praktische Hauptzweck des Vereins Uni.PR, nämlich die Vernetzung der Mitglieder, umso besser erreicht wird, je mehr Mitglieder zu den Treffen kommen. Informationen über E-Mail oder bilaterale Telefongespräche können diese gesamthafte Interaktion nicht ersetzen. Er verblieb daher bei seiner Ansicht.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

11.1 Nach Gründung des Vereins Uni.PR war das Ministerium, damals Doppelministerium für Unterricht und Wissenschaft, Mitglied des Vereins Uni.PR. Durch Ministeriumsumstrukturierung, Ausgliederung der Universitäten und Ausscheiden des Leiters der Öffentlichkeitsarbeit bestand später keine Mitgliedschaft mehr.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war keine Abstimmung oder regelmäßige Zusammenarbeit des Ministeriums mit dem Verein Uni.PR gegeben, obwohl sich in den Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und des Vereins Uni.PR Gemeinsamkeiten und Überschneidungen fanden. So waren die Bereiche Wissenschaftskommunikation und Wissenschaftsvermittlung bzw. Dialog und Interaktion zwischen Wissenschaft und Gesellschaft einerseits Wirkungsziel des Ministeriums, andererseits auch Thema in den Leistungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium und den Universitäten.

11.2 Der RH hielt fest, dass eine Zusammenarbeit zwischen dem Verein Uni.PR und dem Ministerium zwar nach der Gründungsphase bestand, später aber beendet wurde, obwohl sich in den Zielsetzungen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums und des Vereins Uni.PR Gemeinsamkeiten und Überschneidungen fanden.

Der RH empfahl dem Ministerium — vorbehaltlich einer geänderten Form der Zusammenarbeit — allfällige Synergien mit dem Verein Uni.PR abzuklären und allenfalls eine Zusammenarbeit anzustreben.

11.3

Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zur Nutzung von Synergien in der Öffentlichkeitsarbeit verstärkte Zusammenarbeit und bessere Vernetzung mit den Universitäten anstreben werde. Im Zuge dessen würden etwaige Schwachstellen in Bezug auf die Außenwirkung der Universitäten bzw. des tertiären Sektors gemeinsam definiert und es würde an einer Verbesserung gearbeitet.

Schlussempfehlungen

12 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Verein Uni.PR

- (1) Es wäre zu überprüfen, ob die Form als Verein mit der Verpflichtung zur Einhaltung formaler Kriterien aus Vereinsgesetz 2002 und Statuten weiterhin die beste Lösung zur Umsetzung des angestrebten Zwecks darstellt; im Falle der Beibehaltung der Rechtsform eines Vereins wären Vereinsgesetz 2002 und Statuten durchgängig einzuhalten. **(TZ 5)**
- (2) Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wäre an die weiteren aufgrund der Vereinsstatuten in Frage kommenden Einrichtungen hinsichtlich einer Mitgliedschaft heranzutreten, um durch Verbreiterung der Mitgliederzahl die Vereinszwecke, insbesondere die Intensivierung des Informationsaustauschs, besser verfolgen zu können. **(TZ 3)**
- (3) Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wären die Vereinsstatuten dahingehend zu überarbeiten, dass diese durchgängig alle Einrichtungen des tertiären Sektors umfassen. **(TZ 3)**
- (4) Vorbehaltlich einer Änderung der Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) wären die Bestimmungen über den Vereinszweck in den Statuten auf deren Relevanz zu überprüfen und danach so zu überarbeiten, dass sie nur die von ihm zweckmäßigerweise wahrnehmbaren Aufgaben enthalten. **(TZ 4)**
- (5) Durch eine Befragung der wesentlichen Institutionen und Stakeholder des tertiären Sektors sollte erhoben werden, ob und in welcher Form der Verein Uni.PR geeignet ist, das positive Image der österreichischen Universitäten zu fördern **(TZ 4)**.
- (6) Es wären die notwendigen Schritte zu setzen — bspw. die Führung übersichtlicher laufender Aufzeichnungen — um die Finanzlage des Vereins Uni.PR rechtzeitig und hinreichend erkennbar abzubilden. Weiters wären die jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen rechtzeitig zu erstellen. **(TZ 6, TZ 8, TZ 9)**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (7) Es wären — vorbehaltlich einer geänderten Form der Zusammenarbeit (siehe Schlussempfehlung 1) — allfällige Synergien mit dem Verein Uni.PR abzuklären und allenfalls eine Zusammenarbeit anzustreben. (TZ 11)
- (8) Grundsätzlich wären die Schwachstellen in Bezug auf die Außenwirkung der Universitäten bzw. des tertiären Sektors insgesamt zu analysieren. (TZ 4)



Wien, im Mai 2018
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

